



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 8. September 2017

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Neue Fachangestellte Gesundheit im Altersheim Torfnest

Anfang Mai 2017 hat die Standeskommission für das Altersheim Torfnest, Obereggen, eine neue Vollzeitstelle für eine Fachangestellte oder einen Fachangestellten Gesundheit bewilligt. Die Stelle wird durch Guilhermina van Dunem de Assis, Altstätten, besetzt. Die neu gewählte Fachfrau, die im Torfnest auch die Stellvertretung des Heimleiters übernehmen wird, ist seit 2003 im Pflegebereich tätig. Sie tritt die neue Stelle am 1. Dezember 2017 an.

Kündigung auf dem Sekretariat des Erziehungsdepartements

Sarah Walt gibt ihre Stelle als Sachbearbeiterin beim Erziehungsdepartement per 28. Februar 2018 auf. Zur Sicherung der erforderlichen Einarbeitung der Nachfolge wurde die Stelle bereits auf den 1. Februar 2018 ausgeschrieben.

Beitrag an neue Ausstellung im Wildkirchli

Die Ausstellung im Eremitenhaus im Wildkirchli soll erneuert werden. Es wird mit Aufwendungen von rund Fr. 50'000.-- gerechnet. Da auch ein generelles öffentliches Interesse an einer zeitgemässen Ausstellung im Eremitenhaus im bedeutenden Natur- und Kulturdenkmal der Wildkirchli-Höhle besteht, beteiligt sich der Kanton an den Kosten mit einem Beitrag von Fr. 6'250.-- aus dem Swisslos-Fonds.

Bewilligung für die Öffnung der Geschäfte im Dorf Appenzell

Am Sonntag, 25. März 2018, sollen die 4. Appenzeller Frühlingstage des Verbands Detailhandel im Dorf Appenzell stattfinden. Auf Antrag des Bezirksrats Appenzell hat die Standeskommission eine Bewilligung erteilt, damit alle Verkaufsgeschäfte im Dorf Appenzell von 11.00 bis 17.00 Uhr offen sein können. Die Bewilligung gilt wegen arbeitsgesetzlichen Einschränkungen zu Gunsten der Arbeitnehmenden allerdings nur für jene Geschäfte, die den Betrieb mit Familienangehörigen sicherstellen können. Von dieser Einschränkung nicht betroffen sind jene Geschäfte, die über eine allgemeine Sonntagverkaufsbewilligung verfügen.

Aufwertung des Gebiets Wasserauen

Mit einem kantonalen Nutzungsplan wird eine Aufwertung des Tourismusgebiets Wasserauen angestrebt. Für die anfallenden Planungskosten wird ein Kredit von maximal Fr. 40'000.-- gesprochen.

Als touristischer Ausgangspunkt zum Alpstein soll Wasserauen landschaftlich, verkehrlich und funktional aufgewertet werden. Die touristischen Entwicklungen und weitere Projekte sollen im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplans gebündelt und aufeinander abgestimmt werden. Als zu bearbeitende Themen sind etwa die Parkplatzererschliessung, -gestaltung und -bewirtschaftung, aber auch die Nutzung und Gestaltung des Bahnhofareals in Wasserauen vorgesehen. Das Bau- und Umweltdepartement ist mit der Erarbeitung des kantonalen Nutzungsplans beauftragt worden. Unter seiner Führung sollen in einer Projektgruppe mit Vertretern aller wichtigen Akteure in diesem Gebiet die notwendigen Planungsarbeiten angegangen werden. Zur Deckung der voraussichtlich noch im Jahr 2017 anfallenden Kosten hat die Ständeskommission einen ausserordentlichen Kredit von maximal Fr. 40'000.-- gewährt.

Neues Bankgesetz überwiesen

Die Ständeskommission hat ein neues Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank mit Botschaft und Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse an den Grossen Rat weitergeleitet. Ergänzt wird das Geschäft mit der Eignerstrategie für die Kantonalbank. Die Vorlage wird im Grossen Rat voraussichtlich an der Dezembersession behandelt.

Stellungnahme zur Revision des Beurkundungs- und Grundbuchrechts

Im Rahmen einer Revision des Grundbuchrechts wird von der zuständigen Kommission des Ständerats für die Führung des Grundbuchs entweder die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer oder die Einführung eines sektoriellen Personenidentifikators vorgeschlagen. Die Ständeskommission lehnt beide Vorschläge ab.

Die Ständeskommission hat gegenüber einer weiteren Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb des Sozialversicherungsrechts datenschutzrechtliche Bedenken. Dann können bereits mit einer einfachen Verknüpfung der diversen, bereits mit dieser Nummer verbundenen Daten unzulässige Persönlichkeitsprofile erstellt werden.

Auch die Einführung eines sektoriellen Personenidentifikators wird abgelehnt, da die im Grundbuch eingetragenen natürlichen Personen auch ohne diesen Identifikator vollständig identifiziert werden können. Für den Fall, dass dennoch ein Personenidentifikator eingeführt wird, spricht sich die Ständeskommission gegen eine neue zentrale Datenbank aus. Die Zentrale Ausgleichsstelle, die bereits die AHV-Versichertennummern verwaltet, könnte mit relativ wenig Aufwand und innert kürzester Frist eine Grundbuchidentifikationsnummer generieren. Dieses Vorgehen wurde bereits bei der Patientenidentifikationsnummer im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Patientendossiers gewählt.

Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes

Nachdem bereits im Mai 2015 ein erster Vorschlag für eine weitere Revision des Raumplanungsgesetzes zurückgewiesen wurde, lehnt die Ständeskommission auch den überarbeiteten neuen Vorschlag ab. Der vorgeschlagene Planungsansatz ist nicht ausgereift und zu stark auf eine Realkompensation ausgerichtet.

Im Mai 2015 hatte die Standeskommission die zweite Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung, die Vorlage „RPG 2“, abgelehnt, weil mit der Vorlage massiv in die Zuständigkeit der Kantone eingegriffen und das Bau- und Planungswesen stark zentralisiert worden wäre. Der Bund hat die Vorlage inzwischen überarbeitet und unterbreitet nun einen Vorschlag, der sich stark auf den Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen konzentriert. Im Zentrum steht der neue Planungs- und Kompensationsansatz, der es den Kantonen ermöglichen soll, im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen gewisse Spezialregelungen zu treffen, um den regionalen räumlichen Besonderheiten besser Rechnung tragen zu können. Die aufgrund der Spezialregelung ermöglichten Mehrnutzungen ausserhalb der Bauzone müssten aber mit einem identischen Gebäudevolumen kompensiert werden.

Die Absicht, den Kantonen im Vergleich zur ersten Vorlage mehr Handlungsspielraum zu geben, wird von der Standeskommission begrüsst. Allerdings hält sie die vorgeschlagene Kompensation im Verhältnis eins zu eins für nicht umsetzbar und lehnt sie ab. Auch qualitative Kompensationsmassnahmen müssen angerechnet werden können. Der Planungsansatz konnte zwar gegenüber dem Vorschlag in der früheren Vernehmlassungsvorlage weiter entwickelt werden, die neuen Vorschläge und Instrumente wurden aber bisher nicht anhand konkreter Planungen getestet. Die Standeskommission verlangt, dass dies nachgeholt wird. Sie stellt sich gegen eine überstürzte Überweisung des Geschäfts, bevor die notwendigen Grundlagenarbeiten abgeschlossen sind.

Stimmrechtsbeschwerde abgelehnt

Gegen den Beschluss der Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen vom 7. Mai 2017, die Beiträge für das Schiessen zu begrenzen, wurde eine Stimmrechtsbeschwerde erhoben. Die Standeskommission hat die Beschwerde abgewiesen, soweit überhaupt darauf einzutreten war.

Die Standeskommission hatte bei der Prüfung der Rügen des Beschwerdeführers unter anderem die Frage zu klären, ob der Führer der Bezirksgemeinde mit seinen Erläuterungen die Abstimmung über das fragliche Sachgeschäft unzulässig beeinflusst hat. Dies hat sie verneint.

Behördliche Abstimmungserläuterungen, in denen eine Vorlage erklärt und zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird, sind unter dem Gesichtswinkel der in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung verankerten Abstimmungsfreiheit zulässig. Wenn das Bundesgericht im Vorfeld oder bei der Durchführung einer Abstimmung Mängel feststellt, hebt es den Urnengang nur auf, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sind und das Ergebnis beeinflussen könnten.

In der Stimmrechtsbeschwerde ging es im Wesentlichen um die in den nächsten 10 Jahren entstehenden Gesamtkosten für das Schiesswesen. Es wurde bemängelt, dass die an der Versammlung genannte Zahl in der Grössenordnung von Fr. 420'000 irreführend und falsch sei. Indessen ergab sich, dass die Zahlen durch den Schützenverein erstellt wurden und durchaus nachvollziehbar sind. Die Standeskommission gelangte daher zum Schluss, dass dem Gebot der Objektivität genügend Rechnung getragen wurde.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch